

STATUTEN

Elternvereinigung der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl

	Art. 1
Name und Sitz	Unter der Bezeichnung "Elternvereinigung der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Elternvereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
	Art. 2
Zweck	<p>Die Elternvereinigung versteht sich als Gesprächspartnerin der Lehrkräfte und der Schulleitung, der Schülerorganisation, des Vereins ehemaliger Gymnasiasten, sowie der Aufsichtskommission, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion in Belangen, welche die Schüler/innen der Kantonsschule Realgymnasium Rämibühl betreffen. Sie setzt sich für Anliegen ein, die Schüler/innen, Lehrkräfte und Eltern betreffen und sich aus Schulalltag und Schulbetrieb ergeben.</p> <p>Die Vereinigung bietet den Eltern Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und sich über aktuelle Bildungsfragen fachkundig orientieren zu lassen.</p> <p>Die Vereinigung vertritt die Elterninteressen.</p>
	Art. 3
Mitgliedschaft	<p>Aktivmitglieder können Eltern von Schüler/innen sein. Passivmitglieder können Eltern von ehemaligen Schüler/innen sowie Absolvent/innen des Realgymnasiums Rämibühl sein.</p> <p>Vorstandsmitglieder, deren Kinder die Schule verlassen, bleiben maximal während der laufenden Amtsdauer Aktivmitglieder.</p>
	Art. 4
Organisation	<p>Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliederversammlung2. Der Vorstand3. Die Rechnungsrevisor/innen
	Art. 5
Mitgliederversammlung	<p>Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Elternvereinigung. Jedes Aktivmitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 14 und 15. Passivmitglieder haben keine Stimme.</p> <p>Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 30 Mitgliedern.</p>
	Art. 6
Aufgaben	<p>Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin2. Genehmigung des Jahresberichtes3. Genehmigung der Jahresrechnung4. Wahl der Rechnungsrevisor/innen5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge6. Revision der Statuten7. Auflösung des Vereins.

	Art. 7
Vorstand	Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
	Art. 8
Aufgaben	Dem Vorstand liegen namentlich ob: <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung der Geschäfte des Vereins 2. Vertretung des Vereins gegen aussen 3. Durchführung von Veranstaltungen 4. Einsetzung und Wahl von Kommissionen zur Bearbeitung von besonderen Fragen 5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 6. Alle weiteren Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
	Art. 9
Rechnungsrevisoren	Die Mitgliederversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisor/innen aus dem Kreise der Aktiv- und Passivmitglieder.
	Art. 10
Aufgabe	Die Rechnungsrevisor/innen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.
	Art. 11
Geschäftsjahr	Das Schuljahr ist Geschäftsjahr.
	Art. 12
Finanzen	Die Ausgaben der Vereinigung werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen und Zuwendungen Dritter sowie einem allfälligen Vermögensertrag.
	Art. 13
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
	Art. 14
Statutenrevision	Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
	Art. 15
Auflösung	Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.
	Art. 16
Subsidiäres Recht	Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

In der Gründungsversammlung vom 30. September 1996 in Zürich beschlossen.

Präsidentin:

Veronika Staudacher-Kohler

Aktuarin:

Isabel Gut-von Schulthess